

Jugendordnung des Turnverein Winnweiler 1876 e.V.

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des §8 der Vereinssatzung des Turnverein Winnweiler 1876 e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 25 Jahren des Turnverein Winnweiler 1876 e.V. sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Übungsleiter und Helfer der Jugendabteilungen.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Turnverein Winnweiler 1876 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des Turnverein Winnweiler 1876 e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) die Ziele und den Zweck des Vereins zu fördern und in den Vereinsgremien mitzuarbeiten
- c) die theoretische und praktische Ausbildung in den im Verein ausgeübten Tätigkeiten zu fördern
- d) die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Jugendarbeit
- e) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- f) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- g) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- h) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Turnverein Winnweiler 1876 e.V. sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

a) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Turnverein Winnweiler 1876 e.V.

b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Jugendordnung des Turnverein Winnweiler 1876 e.V.

- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- e) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilungen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

a) Der Jugendausschuss besteht aus:

- einem Vorstand Jugend
- zwei Jugendvertretern

b) Der Vorstand des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er muss volljährig sein und ist Mitglied des Vorstands im Turnverein Winnweiler 1876 e.V.

c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

d) Als Jugendvertreter ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 12 Jahren wählbar.

e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden und dürfen nicht dem Zweck des Turnvereins Winnweiler entgegenstehen. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden.

§ 7 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

Winnweiler,